

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 21. Juni 1989

Gossau. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 1418/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau. Gleichzeitig setzte die Direktion der öffentlichen Bauten mit Verfügung Nr. 2104 vom 12. April 1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Gossau fest. Mit Beschluss vom 10. April 1989 stimmte die Gemeindeversammlung Gossau einer Zonenplanänderung im Gebiet Roswis zu. Diese Zonenplanergänzung betrifft Areal, welches bisher der Landwirtschaftszone zugeteilt war, so dass diese entsprechend aufgehoben werden muss.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Gossau im Gebiet Roswis laut Plan Mst. 1:5000 vom 21.6.1989 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 21. Juni 1989  
5574/P2/K1

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*H. Zimmerhäll*

versandt: 3. Juli 1989